

Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Basel

vom 18. Mai 2009

Vom Rektorat genehmigt am 26. Mai 2009.

Gestützt auf das „Leitbild der Universität Basel“ vom 30. Juni 1993 sowie das „Statut der Universität Basel (Universitätsstatut)“ vom 12. Dezember 2007 erlässt die Theologische Fakultät Basel das folgende Reglement:

§ 1 Aufgaben der Theologischen Fakultät

¹ Die Theologische Fakultät dient der Lehre, Forschung und Dienstleistung in den Bereichen Theologie und Religionswissenschaft.

² Sie

- (a) sichert und fördert die Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung;
- (b) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- (c) plant ihre Entwicklung, ihr Lehrangebot und ihre Mittel;
- (d) pflegt innerhalb der Universität den fachwissenschaftlichen Kontakt zu den anderen Fakultäten und ausseruniversitär die Beziehungen zu anderen theologischen Fakultäten, zu den Kirchen und der an theologischen und religionswissenschaftlichen Fragen interessierten Öffentlichkeit.

§ 2 Akademische Grade und Titel

Die Theologische Fakultät verleiht Titel und akademische Grade gemäss ihren Studienordnungen.

§ 3 Gruppierungen

In Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in innerfakultären und gesamtuniversitären Organen bestehen folgende Gruppierungen:

Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von Professuren und Assistenzprofessuren mit tenure track;

Gruppierung II: Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren ohne tenure track, Lehrbeauftragte sowie Universitätsdozierende;

Gruppierung III: Assistierende;

Gruppierung IV: administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

Gruppierung V: Mitglieder der studentischen Körperschaft.

§ 4 Organisation und Gliederung der Fakultät

¹ Die Theologische Fakultät besteht aus dem Departement *Theologie* und dem bofakultären Departement *Religionswissenschaft*.

² Das Departement *Theologie* gliedert sich in die Fachbereiche Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie/Dogmatik, Systematische Theologie/Ethik, Praktische Theologie, Ökumene- und Missionswissenschaft.

³ Das Departement *Religionswissenschaft* gliedert sich in die Fachbereiche Religionswissenschaft, Jüdische Studien und Islamwissenschaft. Die Spezialbestimmungen des Reglements des bifakultären Departements für Religionswissenschaft vom 5. September 2008 bleiben vorbehalten.

⁴ Die Organe der Fakultät sind:

- (a) die Fakultätsversammlung, der Fakultätsausschuss, die Unterrichtskommission Theologie und die Prüfungskommission;
- (b) der Dekan bzw. die Dekanin; er / sie ist zuständig für die operative Leitung der Fakultät;
- (c) der Studiendekan bzw. die Studiendekanin;
- (d) der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin.

§ 5 Die Fakultätsversammlung

¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Entscheidungs-, Wahl- und Aufsichtsorgan der Fakultät. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin. Bei Stimmgleichheit gibt seine bzw. ihre Stimme den Ausschlag.

² Die Fakultät bildet gleichzeitig ein Departement, dessen Funktionen von den Fakultätsorganen wahrgenommen werden.

³ Der Fakultätsversammlung gehören alle Mitglieder der Gruppierung I, drei Mitglieder der Gruppierung II, sowie je zwei Mitglieder der Gruppierungen III bis V mit vollem Antrags- und Stimmrecht an. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit Antrags- und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Fakultätsversammlung werden zu Beginn jedes Studienjahres von den entsendenden Gruppierungen benannt. Für bestimmte Traktanden können andere Personen zur Beratung ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.

⁴ Der Fakultätsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Gewährleistung von Kontinuität und Qualität in Lehre, Forschung und Dienstleistung;
- (b) die Verabschiedung von Entwicklungsplänen und Strukturberichten zu Händen der universitätsleitenden Organe;

- (c) die Beschlussfassung über die Schaffung und die Aufhebung von Studiengängen, den Erlass von Studien- sowie von Promotionsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
- (d) Erstellung und Beschlussfassung über Strukturberichte bei der Wiederbesetzung von Professuren in Absprache mit den entsprechenden Fachgebieten;
- (e) die Durchführung von Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren;
- (f) die Antragstellung auf Verleihung und Entzug der Venia docendi und auf Verleihung des Professorentitels aufgrund der vorgesehenen Qualifikationsverfahren;
- (g) die Verleihung von Ehrendoktoraten;
- (h) die Erteilung von Lehraufträgen;
- (i) die Antragstellung an das Rektorat zur Gewährung von Freisemestern (in Abstimmung mit dem jeweiligen Departement);
- (j) die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin, des Studiendekans bzw. der Studiendekanin, des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin, die Einsetzung der ständigen und der nichtständigen Kommissionen, die Wahl der Fakultätsvertretung in universitäre und ausseruniversitäre Gremien;
- (k) die Vergabe von befristeten und unbefristeten Beauftragungen;
- (l) die Genehmigung des Fakultätsbudgets sowie der Departementsbudgets.

⁵ Die Fakultätsversammlung kann neben den bestehenden ständigen Kommissionen für bestimmte Zwecke weitere Kommissionen einrichten.

§ 6 Der Dekan bzw. die Dekanin

¹ Der Dekan bzw. die Dekanin trägt die Gesamtverantwortung für die akademischen und administrativen Aufgaben der Fakultät.

² Das betrifft insbesondere:

- (a) die Vertretung der Fakultät nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- (b) die Einberufung der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses;
- (c) die Umsetzung der Fakultätsbeschlüsse;
- (d) die Organisation von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren;
- (e) die Leitung der Verwaltung der Theologischen Fakultät. Die Verwaltung gliedert sich in Geschäftsführung/Administration/Infrastruktur, Bibliothek, Informatik;
- (f) Personalführung, Personaleinsatz und Personalverwaltung;
- (g) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung der Kostenstellen der Fakultät;
- (h) die Erarbeitung von Anträgen, Berichten und Stellungnahmen zu Händen des Rektorats, der Regenz und des Universitätsrates;
- (i) die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten;
- (j) die Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten des Theologischen Seminars.

³ Bei allen wichtigen Geschäften, die nicht in die abschliessende Kompetenz der Fakultätsversammlung fallen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in der Regel nach vorgängiger Konsultation des Fakultätsausschusses.

⁴ Der Dekan bzw. die Dekanin wird aus der Gruppe der hauptamtlichen Inhaber bzw. Inhaberrinnen von Professuren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr vor Amtsantritt statt.

⁵ Dekan/in, Studiendekan/in und Forschungsdekan/in können sich in ihren Funktionen gegenseitig vertreten.

§ 7 Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin

¹ Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist ein von der Fakultätsversammlung gewähltes, habilitiertes Mitglied der Fakultät.

² Zu den Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin gehören insbesondere:

- (a) die Leitung der curricularen Entwicklung und Koordinierung der Departemente *Theologie* und *Religionswissenschaft*;
- (b) die Koordination fakultäts- und universitätsübergreifender Studienangelegenheiten;
- (c) die Information der Dozierenden über Entwicklungen, die für die Lehre relevant sind;
- (d) die externe Kommunikation der Studienprogramme;
- (e) die Erarbeitung und Überarbeitung von Reglementen und Merkblättern im Bereich des Prüfungswesens und die Sicherstellung ihrer Einhaltung;
- (f) die Zusammenarbeit mit dem Ressort Lehre und Planung der Universität;
- (g) die Förderung der Mobilität der Studierenden;
- (h) die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Lehre.

³ Die Amtsdauer des Studiendekans bzw. der Studiendekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin

¹ Der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin ist ein von der Fakultätsversammlung gewähltes, habilitiertes Mitglied der Fakultät.

² Zu den Aufgaben des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin gehören insbesondere:

- (a) die Begleitung der Aktivitäten auf den Ebenen Promotion und Habilitation;
- (b) die Beratung im Zusammenhang wissenschaftlicher Antragstellungen;
- (c) die Koordination der fakultären Massnahmen zur Nachwuchsförderung;
- (d) die Zusammenarbeit mit dem Ressort Forschung und Nachwuchsförderung der Universität;
- (e) die Förderung, konzeptuelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Forschung.

³ Die Amtsdauer des Forschungsdekans bzw. der Forschungsdekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin

¹ Die Geschäftsführung ist dem Dekan bzw. der Dekanin unterstellt.

² Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegen insbesondere:

- (a) die Planung und Budgetierung der fakultären Finanzmittel sowie die Erstellung des Investitionsbudgets zu Händen des Fakultätsausschusses;
- (b) die Rechnungs- und Kassenführung der Fakultät, sowie das Controlling;
- (c) die Personaladministration;
- (d) die Administration der Räumlichkeiten und Raumausstattungen der Fakultät;
- (e) die Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsorgane und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Der Fakultätsausschuss

¹ Der Fakultätsausschuss ist ein Organ der Fakultätsversammlung. Er bereitet die Fakultätsversammlung vor.

² Dem Fakultätsausschuss gehören an: Der Dekan bzw. die Dekanin (Vorsitz), je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppierung I aus den Departementen *Theologie* und *Religionswissenschaft* sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppierungen II bis V mit Antrags- und Stimmrecht. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil. Für bestimmte Traktanden können andere Personen zur Beratung ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Fakultätsausschusses werden zu Beginn jedes Studienjahres von den entsendenden Gruppierungen benannt.

³ Zum Aufgabenbereich des Fakultätsausschusses gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung der Geschäfte der Fakultätsversammlung;
- (b) die Vorbereitung und Überprüfung der Investitionsplanung;
- (c) die Erstellung der Personal- und Betriebsmittelbudgets zu Händen der Fakultätsversammlung;
- (d) die Entscheidung über die Besetzung akademischer Stellen (mit Ausnahme der Besetzung von Professuren) auf Vorschlag des jeweiligen Fachvertreters bzw. der Fachvertreterin;
- (e) die Anstellung von administrativem Personal;
- (f) die Erledigung von Geschäften der Fakultätsversammlung, die keinen Aufschub dulden.
- (g) Die Erledigung von Geschäften, die die Fakultätsversammlung an den Fakultätsausschuss delegiert hat.

⁴ Die Beschlüsse des Fakultätsausschusses sind den davon Betroffenen in geeigneter Weise zu kommunizieren.

§ 11 Die Unterrichtskommission Theologie

¹ Der Unterrichtskommission Theologie gehören zwei Mitglieder aus der Gruppierung I, der Studiendekan bzw. die Studiendekanin (ex officio) sowie je ein Mitglied aus den Gruppierungen II, III und V an. Die gewählten Mitglieder müssen dem Department *Theologie* angehören. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Alle genannten Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder der Kommission werden zu Beginn jedes Studienjahres von den entsendenden Gruppierungen benannt.

² Die Unterrichtskommission ist zuständig für:

- (a) die Entwicklung, Durchführung und Anpassung der theologischen Curricula;
- (b) die Leistungsüberprüfungen sowie die Bachelor- und Master-Prüfungen;
- (c) die Evaluation der Lehre sowie für Massnahmen zur Qualitätssicherung und –förderung;
- (d) die Bearbeitung von Zulassungs- und Anrechnungsfragen;
- (e) die semesterweise Zusammenstellung des Lehrangebots sowie die Ausarbeitung des Stundenplans zur Vorlage für die Fakultätsversammlung;
- (f) die Beantragung von Lehraufträgen bei der Fakultätsversammlung;
- (g) die Anrechnung von vergleichbaren Studienleistungen, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, soweit sie von der Prüfungskommission der Unterrichtskommission übertragen wurden; diese Aufgabe kann an den Studiendekan delegiert werden;
- (h) Vertretungsvorschläge bei Vakanzen, Urlauben und Freisemestern zuhanden der Fakultätsversammlung;
- (i) die Förderung der didaktischen Qualifikation des akademischen Nachwuchses;
- (j) die Entwicklung von neuen Studiengängen.

§ 12 Die Prüfungskommission

¹ Der Prüfungskommission gehören an:

- (a) alle Angehörigen der Gruppierung I;
- (b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppierungen II, III und V.

² Zu einzelnen Traktanden werden Dozierende, die an den verhandelten Prüfungen (etwa als Gutachtende) beteiligt sind, eingeladen. Sie haben Stimmrecht.

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Fakultätsversammlung gewählt.

⁴ Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

⁵ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kommission, insofern sie selbst über die zur Abstimmung stehende Qualifikation verfügen.

⁶ Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehört:

- (a) die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und Anrechnung einzelner Studienleistungen sowie die Antragstellung auf Zulassung zu den Masterstudien zu Händen des Rektorats (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge § 3);
- (b) die semesterweise Genehmigung der Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerb- baren Kreditpunkte (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge § 4,5);
- (c) die Genehmigung von Studienverträgen (gemäss Ordnung für Bachelor- und Master- studiengänge § 7,4);
- (d) der Beschluss über Ausschluss vom Studium (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge § 21);
- (e) der Entscheid in Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche die Studienordnung o- der der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten (gemäss Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge § 23);
- (f) die Beratung und Beaufsichtigung der Unterrichtskommissionen;
- (g) die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren;
- (h) die Schlichtung von Konflikten im Prüfungswesen.

⁷ Die Prüfungskommission kann für diese Verfahren Ausschüsse bilden.

⁸ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsit- zende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Fakultätsreglement tritt am 1. August 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Theologischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Januar 1997.

Überarbeitet in § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 gemäss dem vom UR verabschiedeten Grundlagenpapier „Fakultäre Führungsstrukturen“: Geschäftsführung mit Antrags- und Stimmrecht im Fakultätsausschuss und mit Antragsrecht in der Fakultätsversammlung.

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 5. März 2012.